

BGer 5A_259/2023 vom 6. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_259_2023

FR: TF 5A_259/2023 du 6 avril 2023

IT: TF 5A_259/2023 del 6 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

In den Betreibungen Nrn. xxx, yyy und zzz wies das Betreibungsamt Winterthur-Stadt mit Verfügungen vom 7. Dezember 2022 die vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsvorschläge als verspätet zurück.

In der Folge ersuchte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Winterthur um Wiederherstellung der versäumten Rechtsvorschlagsfristen. Das Bezirksgericht wies das Gesuch mit Urteil vom 30. Januar 2023 ab.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 18. Februar 2023 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 14. März 2023 trat das Obergericht auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht ein.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 2. April 2023 Beschwerde im Sinne von Art. 72 ff. oder Art. 113 ff. BGG an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Eingabe ist als Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) zu behandeln (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG).

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, über neunzig Prozent der amtlichen Geschäfte würden mit Ausweispflicht und Unterschrift standardisiert getätigt. Offenbar seien beim Betreibungsamt solche Abläufe unbekannt und es arbeite nicht einmal mit Empfangsbestätigungen. Der Beschwerdeführer geht jedoch nicht darauf ein, dass ihm das Obergericht vorgeworfen hat, die kantonale Beschwerde ungenügend begründet zu haben, und er legt nicht dar, weshalb es auf seine Beschwerde hätte eintreten müssen. Er legt auch nicht dar, inwiefern die vom Obergericht bestätigte Erwägung des Bezirksgerichts gegen Recht verstossen soll, wonach das persönliche Erscheinen zur Erhebung des Rechtsvorschlags nicht erforderlich gewesen wäre, sondern eine einfache Erklärung genügt hätte. Sein Verweis auf seine Erfahrung in anderen Amtsgeschäften genügt den Begründungsanforderungen nicht.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt darauf im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1

lit. b BGG).

E. 4

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird damit gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.